

II-12421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7422/1-Pr 1/90

5892 IAB

1990 -09- 04

zu 6009 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 6009/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Huber (6009/J), betreffend Prüfung der Ergebnisse des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses durch das Bundesministerium für Justiz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich habe auf den Brief des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27.4.1990 deshalb erst am 30. Mai 1990 geantwortet, weil mit dem Schreiben zunächst mehrere Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Justiz befaßt worden sind und ich überdies mehrere Tage in der zweiten Hälfte des Monats Mai erkrankt war. Im Hinblick darauf, daß die legislativen Vorschläge des Berichtes des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses einer näheren Prüfung bedürfen, bin ich in meinem Schreiben auch noch nicht auf die Sache selbst eingegangen.

Zu 2 und 3:

Zu einem solchen Gespräch ist es zwischen dem Vizekanzler bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und mir nicht gekommen.

- 2 -

Zu 4 und 5:

Das Bundesministerium für Justiz wird die Empfehlungen des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses, Änderungen im Kartell- und Genossenschaftsrecht herbeizuführen, aufgreifen. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß der vom Bundesministerium für Justiz zur allgemeinen Begutachtung versendete Entwurf eines Kartellgesetzes, der dem nunmehr geltenden Kartellgesetz 1988 zugrundeliegt, bereits Regelungen enthalten hat, die den wesentlichen Empfehlungen des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses auf dem Gebiet des Kartellrechts entsprochen haben.

Eine sachgerechte und zielstrebige Verwirklichung des Reformvorhabens erfordert eine frühzeitige Fühlungnahme mit den daran interessierten Stellen; hiefür sind freilich die letzten Monate einer Gesetzgebungsperiode wohl nicht der geeignete Zeitpunkt. Ich meine daher, daß die bereits vorliegenden und noch zu erwartenden Änderungswünsche zum Kartellrecht und zum Genossenschaftsrecht erst in der nächsten Gesetzgebungsperiode mit Wirkung nach außen behandelt werden sollten.

Zu 6 bis 8:

Zum Problemkreis "Übereinstimmung der Liefer- und Verwertungsverträge mit dem Kartellrecht" hat sich das Bundesministerium für Justiz inhaltlich nicht geäußert.

Bezüglich der Prüfung der Frage, ob durch die Schließung dieser Verträge und durch ihre Durchführung ein gerichtlich strafbarer Tatbestand nach dem Kartellgesetz verwirklicht wird, wird auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.

- 3 -

Mit Beziehung auf die in Frage kommenden Verfahren vor dem Kartellgericht hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 8.3.1990 die Finanzprokuratur als Amtspartei nach § 44 KartG ersucht, die gegenständlichen Verträge zu prüfen und gegebenenfalls einen Antrag nach § 35 bzw. § 57 KartG 1988 zu stellen. Dies hat mir der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anlässlich der Übermittlung des Berichts des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 27.4.1990 mitgeteilt und eine Ablichtung des Antwortschreibens der Finanzprokuratur vom 2.4.1990 zur Kenntnisnahme angeschlossen. Um eine Äußerung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Bundesministerium für Justiz nicht ersucht. Eine solche war auch nicht notwendig, da gegen die rechtliche Beurteilung der Angelegenheit durch die Finanzprokuratur aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz kein Einwand besteht. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß eine Äußerung des Bundesministeriums für Justiz in dieser Sache noch ausstehe.

Zu 9:

Der Bericht des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses (Hauptbericht, Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion und persönliche Stellungnahme des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer) wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 10.4.1990 der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem Ersuchen um strafrechtliche Prüfung und Bericht über das Ergebnis und die in Aussicht genommenen Verfügungen übermittelt. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat hierauf mit Erlaß vom 17.4.1990 ein entsprechendes Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtet.

Die Prüfung der umfangreichen Unterlagen durch den zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien ist noch

- 4 -

nicht abgeschlossen. Mit Bericht vom 27.7.1990 hat die Staatsanwaltschaft Wien der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Erstattung eines zusammenfassenden Vorhabensberichts in naher Zukunft in Aussicht gestellt.

Auch jene Unterlagen des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses, die schon vor dem Abschluß der Ausschußberatungen dem Staatsanwalt übermittelt worden sind, wurden jeweils der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt. Sie wurden teils in eine umfangreiche, beim Landesgericht für Strafsachen Wien derzeit noch im Stadium der Voruntersuchung anhängige Strafsache gegen Verantwortliche der Österreichischen Hartkäseexport Gesellschaft m.b.H. (OEHEG) und des Österreichischen Molkerei und Käsereiverbandes reg. Gen.m.b.H. (ÖMOLK) wegen Betrugsverdachts im Zusammenhang mit Käseexporten einbezogen, teils sind sie Gegenstand einer von der Staatsanwaltschaft Wien am 2.8.1990 - auf Grund der Ergebnisse von ihr veranlaßter gerichtlicher Vorerhebungen - eingebrachten Anklageschrift gegen einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wegen Verdachts des Mißbrauchs der Amtsgewalt und der falschen Beweisaussage vor dem Untersuchungsausschuß. In einem Fall wurde die Anzeige gegen einen vor dem Untersuchungsausschuß aufgetretenen Zeugen wegen Verdachts der falschen Beweisaussage gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt, weil der Zeuge seine zunächst undeutlichen und widersprüchlichen Angaben noch im Rahmen derselben Vernehmung präzisiert und teilweise widerrufen hat (§ 291 StGB).

3. September 1990

